

Flash News

Deutsche Grenzgänger: BMF Schreiben – Besteuerung von Grenzpendlern nach Luxemburg

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat am 12. April 2011 ein Schreiben bezüglich der Besteuerung von Arbeitseinkünften der nach Luxemburg einpendelnden Grenzgänger erlassen.

10 Mai 2011

Das BMF-Schreiben basiert auf den derzeit zwischen den Finanzbehörden der beiden Länder geführten Gespräche zur weiteren Vorgehensweise hinsichtlich der steuerlichen Behandlung des an deutsche Grenzgänger gezahlten Arbeitslohnes und soll den bestehenden Unsicherheiten über einzelne Anwendungsfragen des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens Rechnung tragen.

Auf Basis des BMF-Schreibens sind die deutschen Finanzämter nunmehr bundesweit offiziell angewiesen, die Steuerfestsetzung bis einschließlich Veranlagungsjahr 2010 für die nach Luxemburg einpendelnden deutschen Grenzgänger auszusetzen, soweit in Deutschland steuerpflichtiges Einkommen ausschließlich auf Grund der Ausübung von "unproduktiven" Tagen (Fortbildung, Mitarbeiterveranstaltungen, Krankheit, Urlaub) außerhalb Luxemburgs anfällt. Das bedeutet für die Fälle in denen bereits eine Einkommensteuererklärung abgegeben wurde, dass die Einkommensteuer

zunächst nicht festgesetzt wird und demnach keine Zahlungen in Deutschland zu leisten sind.

Wurden daneben jedoch auch "produktive" Tage (z.B. Kundenbesprechungen, unternehmensinterne Arbeitsbesprechungen, Tätigkeiten im Home-Office etc.) außerhalb Luxemburgs verbracht, so wird die Steuer grundsätzlich festgesetzt. Diese ist allerdings vorläufig, soweit sie auf steuerpflichtiges Einkommen entfällt, welches aus der Ausübung "unproduktiver" Tage außerhalb Luxemburgs resultiert. Das gilt auch in Fällen, in denen die in Deutschland steuerpflichtigen Arbeitseinkünfte eines Grenzgängers ausschließlich aus "unproduktiven" Arbeitstagen außerhalb Luxemburgs resultieren, die Person jedoch daneben sonstiges in Deutschland steuerpflichtiges Einkommen bezieht. Es ist zu beachten, dass die vorläufige Festsetzung der Steuer nicht deren Fälligkeit verhindert, d.h. die vorläufig festgesetzte Steuer ist zu entrichten.

Unter der Voraussetzung, dass die derzeit zwischen den Finanzbehörden der Länder geführten Konsultationsverhandlungen zu einem Ergebnis gelangen, wonach Luxemburg, zumindest bis 2010, das Besteuerungsrecht für die „unproduktiven“ Tage zugesprochen würde, würden die zunächst als vorläufig vorgenommenen Steuerfestsetzungen automatisch durch das Finanzamt geändert bzw. aufgehoben. Insoweit bereits gezahlte Steuern würden erstattet.

Contacts:

Michiel Roumieux	Partner	+352 49 48 48 3152	michiel.roumieux@lu.pwc.com
Grit Fischer	Senior Manager	+352 49 48 48 5720	grit.x.fischer@lu.pwc.com

PwC firms provide industry-focused assurance, tax and advisory services to enhance value for their clients. More than 161,000 people in 154 countries in firms across the PwC network share their thinking, experience and solutions to develop fresh perspectives and practical advice. See www.pwc.com for more information.

"PwC" is the brand under which member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) operate and provide services. Together, these firms form the PwC network. Each firm in the network is a separate legal entity and does not act as agent of PwCIL or any other member firm. PwCIL does not provide any services to clients. PwCIL is not responsible or liable for the acts or omissions of any of its member firms nor can it control the exercise of their professional judgment or bind them anyway.

©2011 PricewaterhouseCoopers S.à.r.l All rights reserved. In this document, "PwC" refers to PricewaterhouseCoopers international Limited, each member firm of which is a separate legal entity.